

# 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname	Wisapur-duo 900 Binder
Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt auch für folgende Produkte oder Varianten	Wisapur-duo 902 Binder
Artikelnummer	PU 82.900, PU 82.902
BAG-Registrierungsnummer (CH)	CPID 159071-28

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Produkts	Klebstoff
Verwendungen von denen abgeraten wird	Alle nicht im technischen Merkblatt genannten Anwendungen.
Verwendungsbereiche [SU]	SU22 – Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

# 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	Wisabax AG	
	Kleb- und Dichtstoffe	
Anschrift	Grossmatte 21 / Postfach	
	CH-6014 Luzern-Littau	
Telefon	+41 (0)41 250 18 18	
Fax	+41 (0)41 250 11 40	
Email	info@wisabax.ch	,
URL	www.wisabax.ch	_ (
Auskunft gebender Bereich	Abteilung Technik - Herr B. Wicki	
-	Ressort Umwelt - Frau C. Orofino	



#### 1.4 Notrufnummer

24h Notrufnummer (nur in der Schweiz möglich)	Tel. 145	
Tox Info Suisse (ehemaliges Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum) für Notfälle aus allen Ländern 24h erreichbar in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch. Für nicht dringende Fälle siehe www.toxinfo.ch.	Tel. +41 (0)44 251 51 51	6

# 2. Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Keine besonders zu erwähnenden Gefahren bekannt.
- 2.2 Kennzeichnungselemente gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Entfällt

# 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung gemäss Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. - PBT: Nicht zutreffend / - vPvB: Nicht zutreffend

# 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# 3.1 Beschreibung des Stoffs



Es handelt sich bei diesem Produkt um ein Gemisch, mehr siehe Abschnitt 3.2.

#### 3.2 Beschreibung des Gemischs

Polyole, Füllstoffe und Hilfsstoffe.

# 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

Allgemeine Hinweise	Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
-	Allgemeine Regeln der Erste-Hilfe beachten. Kenntnisse gelegentlich auffrischen.
Nach Einatmen	Person aus Gefahrenbereich entfernen. Frischluft zuführen.
	Beengende Kleidung lockern. Person ruhig lagern. Je nach Symptomatik Arzt
	konsultieren.
	Bei Atemstillstand sofort künstlich beatmen und Arzt hinzuziehen.
	Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	Produktreste mechanisch entfernen, z.B. mit weichem, trockenem Tuch
	vorsichtig abwischen.
	Verunreinigte/durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Haut mit viel
	Wasser und Seife gründlich waschen. Je nach Symptomen Arzt konsultieren,
	wenn möglich, Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Nach Augenkontakt	Vorhandene Kontaktlinsen falls möglich entfernen.
	Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen. Sofort Augenarzt
	hinzuziehen. Dieses Sicherheitsdatenblatt oder Produkteetikette vorzeigen.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Atemwege freihalten. Notrufnummer anrufen
	oder Arzt hinzuziehen. Falls möglich dieses Sicherheitsdatenblatt oder
	Produkteetikette bereithalten. Kein Erbrechen herbeiführen! Viel Wasser trinken.
	Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen!

# **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen** Siehe Abschnitt 11.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

# 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

# 5.1 Löschmittel

Feuerlöschmassnahmen immer auf die Umgebung und die Grösse des Brandes abstimmen.

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann bei der Verbrennung/starker Erhitzung unter anderem folgende giftige Gase/Rauche freisetzen: Kohlenoxide, Giftige Gase

# 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandgase nicht einatmen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Je nach Brandgrösse evtl. Vollschutz tragen. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

#### 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Nicht notwendige Personen vom Unfallort fernhalten; idealerweise entgegen der Windrichtung. Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8).



#### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Weiteres Auslaufen oder Freisetzung verhindern, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in Gewässer, Grundwasser oder den Boden vermeiden.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Grössere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen und gemäss Abschnitt 13 Entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

# 7. Handhabung und Lagerung

## 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Ggf. Absaugmassnahmen am Arbeitsplatz oder an den Verarbeitungsmaschinen erforderlich. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten. Hinweise auf der Verpackung sowie aktuelles technisches Merkblatt beachten. Arbeitsverfahren gemäss Betriebsanweisungen anwenden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzkleidung gemäss Abschnitt 8 verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Allgemeine Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte und Kinder unzugänglich aufbewahren. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Trocken lagern. Bei Raumtemperatur lagern.

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Klebstoff - Produkteaufdruck sowie aktuelles technisches Merkblatt beachten.

# 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe mit einem zu überwachenden Grenzwert:

CAS-Nr.: 471-34-1	Calciumcarbonat	Kein gefährlicher Stoff nach
EG-Nr.: 207-439-9		GHS
Index-Nr.: -	[MAK: 3 mg/m3 a]	
Rea.Nr. (REACH): -		

CAS-Nr.:	Mineralölnebel	Keine Daten vorhanden.
EG-Nr. : -		
Index-Nr.: -	[MAK: 5 mg/m <sup>3</sup> ]	
Reg.Nr. (REACH): -		

## MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration.

CH = Es handelt sich um einen Schweizer Grenzwert, herausgegeben von der SUVA. Fehlt ein SUVA-Grenzwert, handelt es sich um den Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) von Deutschland oder ggf. einem anderen europäischen Staat.

Hinweis: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Abschnitt 16 aufgeführt.

CAS-Nr.: 471-34-1	Calciumcarbonat	
EG-Nr.: 207-439-9	Arbeitnehmer: DNEL 10 mg/m3 [Inhalation, Langzeit, systemische Effekte];	
Index-Nr.: -	Verbraucher: DNEL 10 mg/m3 [Inhalation, Langzeit, systemische Effekte];	
Reg.Nr. (REACH): -	Verbraucher: DNEL 6.1 mg/kg bw/day [Oral, Kurzzeit, systemische Effekte];	
	Verbraucher: DNEL 6.1 mg/kg bw/day [Oral, Langzeit, systemische Effekte];	
	Umwelt: PNEC 100 mg/l [Abwasserbehandlungsanlage]	



## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## 8.2.1 Geeignete technische Schutzmassnahmen

Für gute Be- und Entlüftung sorgen, z.B. durch lokale Absaugung, Abluft o.ä.

Arbeitsplatzbedingte Grenzwerte einhalten.

Falls Grenzwerte nicht eingehalten werden können, geeignete Atemschutz tragen.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben	Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CE-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.
Augen-/Gesichtsschutz	Dichtschliessende Schutzbrille mit Seitenschildern nach EN 166.
Hand-/Hautschutz	Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374 verwenden.
Schutzbekleidung	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen, z.B. langärmlige Kleider und Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345.
Atemschutz	Im Normalfall nicht erforderlich. Arbeitsplatzbedingte Grenzwerte einhalten.
Hygienemassnahmen	Allgemeine Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Thermische Gefahren	Nicht zutreffend.



Auf Grund der Inhaltsstoffe und unserer Erfahrungen folgende unverbindliche Empfehlungen zur Auswahl des Materials der Schutzhandschuhe (Mindestschichtstärke: 0.4 mm):

Empfohlenes	Nitrilkautschuk/Nitrillatex (NBR)
Handschuhmaterial:	
Ungeeignetes	Textile Materialien
Handschuhmaterial:	

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen und Arbeitsweise abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

# 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

# 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Pastös, Flüssig
Farbe	Wisapur-duo 900: beige-weiss
	Wisapur-duo 902: weiss
Dichte	1.43 g/cm <sup>3</sup> (20°)
Viskosität	Nicht bestimmt
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt
pH-Wert	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft = 1)	Nicht bestimmt



Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften	Nein
9.2 Sonstige Angaben	
Löslichkeit / Mischbarkeit mit Wasser	Nicht mit Wasser mischbar
Löslich in / mischbar mit	Nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit	Nicht bestimmt
VOC-Gehalt (EU)	0 %
VOC-Gehalt (CH)	0 %

# 10. Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässem Gebrauch keine bekannt.

# 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei bestimmungsgemässem Gebrauch keine bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

# 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

# 11. Angaben zur Toxikologie

# 11.1 Toxikologischen Angaben zum Produkt/Gemisch

Siehe Angaben über gefährliche Inhaltsstoffe unter Punkt 11.2.

# 11.2. Toxikologische Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen

CAS-Nr.: 471-34-1	Calciumcarbonat
EG-Nr.: 207-439-9	Akute Toxizität: LD50 >2000 mg/kg [Oral, Ratte, OECD 420];
Index-Nr.: -	Akute Toxizität: LD50 >2000 mg/kg [Dermal, Ratte, OECD 402];
Reg. Nr. (REACH): -	Akute Toxizität: LC50 >3 mg/l/4h [Inhalativ, Ratte, OECD 403];
	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: [Kaninchen, OECD 404, Nicht reizend];
	Schwere Augenschädigung/-reizung: [Kaninchen, OECD 405, Nicht reizend];
	Sensibilisierung der Atemwege/Haut: [Maus, OECD 429, Nicht sensibilisierend];
	Keimzell-Mutagenität: [OECD 476, Negativ];
	Keimzell-Mutagenität: [OECD 471, Negativ];
	Keimzell-Mutagenität: [OECD 473, Negativ];
	Reproduktionstoxizität: NOEL, 1000 mg/kg bw/d [Ratte OECD 422];
	Aspirationsgefahr: Nein;
	Symptome: Blut im Urin (Hämaturie), Übelkeit und Erbrechen;
	Sonstige Angaben: Unbedenklich, ist als Zusatzstoff in Nahrungsmitteln zugelassen
	(E170)



# 12. Angaben zur Ökologie

#### 12.1 Toxizität

Wassergefährdungsklasse Deutschland (Selbsteinstufung) WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Das Produkt/Gemisch ist NICHT als umweltgefährlich eingestuft.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Siehe Abschnitt 2.3.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

#### 12.7 Umweltrelevante Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen

CAS-Nr.: 471-34-1 EG-Nr.: 207-439-9

Index-Nr.: -

Reg. Nr. (REACH): -

#### Calciumcarbonat

Toxizität, Fische: LC50: 96h >100 mg/l [Oncorhynchus mykiss, OECD 203]; Toxizität, Daphnien: LC50: 48h >1 mg/l [Daphnia magna, OECD 202]; Toxizität, Algen: NOEC/NOEL: 72h, 14 mg/l [Desmodesmus subspicatus,

Toxizität, Algen: EC50: 72h >14 mg/l [Desmodesmus subspicatus, OECD 201]; Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht zutreffend für anorganische Substanzen; Bioakkumulationspotenzial: Nein;

Bakterientoxizität: NOEC/NOEL: 3h, 1000 mg/l [Activated sludge, OECD 209]; Bakterientoxizität: EC50: 3h >1000 mg/l [activated sludge, OECD 209]; Sonstige Organismen: NEOC/NOEL: 14d, 1000 mg/kg/dw [Eisenia foetida, OECD 207];

Sonstige Organismen: NOEC/NOEL: 28d, 1000 mg/kg/dw [OECD 216]; Sonstige Organismen: NOEC/NOEL: 21d, 1000 mg/kg/dw [OECD 208, Lycopersicon esculentum];

Sonstige Organismen: NOEC/NOEL: 21d, 1000 mg/kg/dw [OECD 208, Avena sativa];

Sonstige Organismen: NOEC/NOEL: 21d, 1000 mg/kg/dw [OECD 208, Glycine max];

Wasserlöslichkeit: 0.0016 g/l [OECD 105, 20°C]

# 13. Hinweise zur Entsorgung

## 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

# Europäische Abfallschlüsselnummer für das Produkt:

08 04 10 – Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 08 04 09 fallen 08 04 09 – Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

#### Verunreinigtes Verpackungsmaterial:

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Falls möglich, Gebinde vollständig restentleeren.

CH: Vollständig ausgehärtetes Material kann zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Alternativ kann ggf. folgender Abfallschlüssel verwendet werden: 15 01 10 – Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

 Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung des Produktes. Aufgrund spezieller Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender, können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zutreffen. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)



 Schweiz: Folgende Verordnungen in der jeweils letztgültigen Fassung sind zu beachten: Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa, SR 814.610) und Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1).

# **14. Angaben zum Transport 14.1 UN-Nummer**: ADR, RID, ADN, IMDG, IATA: Entfällt

# 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:

ADR, RID, ADN, IMDG, IATA: Entfällt

## 14.3 Transportgefahrenklassen:

ADR, RID, ADN, IMDG, IATA: Entfällt

# 14.4 Verpackungsgruppe:

ADR, RID, ADN, IMDG, IATA: Entfällt

# **14.5 Umweltgefahren**: Umweltgefährlich: Nein Marine pollutant: Nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender:

Kemmler Zahl:	Entfällt
EMS-Nummer:	Entfällt

# 14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code: Nicht anwendbar.

14.8 Transport/Weitere Angaben:

ADR: Begrenzte Menge (LQ – Limited Quantities):	Entfällt
ADR: Beförderungskategorie:	Entfällt
ADR: Tunnelbeschränkungscode:	Entfällt
UN "Model Regulation":	Nicht anwendbar.

# 15. Vorschriften

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Die Einstufung erfolgte, soweit nicht anderweitig angegeben, nach dem Berechnungsverfahren.

# Weitere nationale und sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt

Wassergefährdungsklasse (WGK) siehe Abschnitt 12.1.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (CH: SR 822.115).

Mutterschutzgesetz (DE) bzw. Mutterschutzverordnung (CH: SR 822.111.52) beachten.

Chemikalienverordnung (ChemV), Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Luftreinhalte-Verordnung (LRV), Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV), berufsgenossenschaftliche / arbeitsmedizinische Vorschriften und ggf. weitere geltende gesetzliche Vorschriften beachten.

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

# 16. Sonstige Angaben

Im Dokument verwendete Gefahrenhinweise (H-Sätze):

-

Version vom: 05.03.2018 Druckdatum: 05.03.2018 Seite: 7/9



Weitere empfehlenswerte Quellen für mehr Informationen:

- Gestis Stoffdatenbank: gestis.itrust.de (Deutsch/Englisch)
   Bundesamt für Gesundheit (Schweiz): www.bag.admin.ch (Deutsch/Französisch/Italienisch/Englisch)

Abkürzung	Vollständiger Text / Bedeutung
ADR	Accord européen realtif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches
	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
AGW, SpbÜf.	AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, SpbÜf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland)
AOEL	Acceptable Operator Exposure Level
Aquatic Acute	Akut gewässergefährdend
Aquatic Chronic	Chronisch gewässergefährdend
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr (Gefahr beim Einatmen)
ATE	Acute Toxicity Estimates (Schätzwert akuter Toxizität)
BAG	Bundesamt für Gesundheit (Schweiz)
BAT	Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (Schweiz)
BG	Berufsgenossenschaft
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
Carz.	Karzinogener (krebserregender) Stoff
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service, ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
CH: MAK:	Schweizer Grenzwert der Maximalen Arbeitsplatz Konzentration, herausgegeben von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
CLP	Classification, Labelling and Packaging (VERORDUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnun und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
CPID	Chemical Product IDentification. Die Registrierungsnummer beim BAG. In der Schweiz ist unter der jeweiligen Nummer die Rezeptur eines Produkts registriert (oder zumindest die giftigen Bestandteile davon).
DMEL	Derived Minimum Effect Level (=abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)
DNEL	Derived No Effect Level (=abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-Nr.	Stoffe des EG-Stoff-Inventars, bestehend aus 7 Ziffern (Syntax: XXX-XXX-X). Umfasst Altstoffe (EINECS),
======	Neustoffe (ELINCS) sowie die No-Longer-Polymers-Liste (NLP-Liste).
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
Eye Irrit.	Augenreizend, je nach Katergorie Augenreizung bis schwere Augenschädigung möglich. Entzündbares Gas
Flam. Gas Flam. Lig.	Entzündbare Flüssigkeit
Flam. Sol.	Entzündbarer Feststoff
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (=Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
IATA	International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods (=Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
Index-Nr.	Indexierung gefährlicher Stoffe des Anhang VI der VO(EG)1272/2008 (bzw. Anhang I der Richtlinie 67/548/EW0 mit folgendem Syntax: XXX-XXX-XX-X
LC	Letalkonzentration
LD	Lethale (tödliche) Dosis
LD50	Lethal Dose, 50% (=mittlere letale Dosis)
Met. Corr.	Auf Metall korrosiv wirkender Stoff oder Gemisch
Muta.	Stoff mit Keimzell-Mutagenität
NOAEL NOEC	No Observed Adverse Effect Level (=Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)  No Observed Effect Concentration (= Tierexperimentell festgelegte höchste Konzentration, bei der keine Wirkur
NOEL	(schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)  No Observed Effect Level (=Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender
Ozone	Effekt) Schädigt die Ozonschicht
PBT	Persistent, bioaccumulative, and toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PNEC	Predicted No Effect Concentration (=abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Repr.	Reproduktionstoxizität
Resp. Sens.	Sensibilisierend für die Atemwege
SCL	Spezifische Konzentrationsgrenze
Skin Irrit.	Hautreizend – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierend für die Haut
STOT RE	Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei wiederholter Exposition.
STOT SE	Stoff mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bereits bei einmaliger Exposition möglich.
SVHC	Substances of Very High Concern (=Besonders besorgerregende Stoffe)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen) VOC-Verordnung (Schweiz)
VOCV	

Datenblatt ausstellender Bereich: Siehe Abschnitt 1.3. Dieses Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle älteren Versionen.

Seite: 8 / 9 Version vom: 05.03.2018 Druckdatum: 05.03.2018



Disclaimer: Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

© Wisabax AG – Jegliche Veröffentlichung/Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung von Wisabax AG. Erstellt mit Hilfe von SDBW, einer hausinternen Software-Lösung zur einfacheren Erstellung mehrsprachiger Sicherheitsdatenblätter.

Version vom: 05.03.2018 Druckdatum: 05.03.2018 Seite: 9/9